

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) REHA TECHNOLOGY AG, Olten, Schweiz («Reha Technology»)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.

1.2. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer. Die Anwendung der AGB wird auch für alle etwaigen Zusatz- und Folgeaufträge sowie für weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

1.3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und es wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.4. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

1.5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Angebote oder Bestellungen der Auftraggeber nimmt der Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Die Annahme kann auch konkludent durch Lieferung des Kaufgegenstandes, beziehungsweise durch Erbringung der Leistung erfolgen.

2.3. Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmeninformationsmaterialien, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen, auf der Website oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte des Auftragnehmers sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers werden grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

2.4. Durch die Bestellung wird gegenüber der Reha Technology ein verbindliches Angebot über den Kauf der benannten Produkte und/oder Dienstleistungen, die unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen ausgewählt wurden, abgegeben. Das Angebot kann erst dann von der Reha Technology angenommen werden, wenn die Reha Technology die Verfügbarkeit der betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen nebst sonstiger Zahlungsangaben geprüft hat. Hierzu hat Reha Technology 14 Tage ab Eingang der Bestellung Zeit. Sofern und solange Reha Technology das Angebot nicht angenommen hat, ist Reha Technology nicht verpflichtet, Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Es steht Reha Technology frei, eine Bestellung anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Liefer-/Leistungsfristen

3.1. Reha Technology liefert nach Incoterms 2010 bzw. nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

3.2. Liefer-/Leistungsfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde.

3.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

3.4. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die bei der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferfrist mit demjenigen der nachstehenden Zeitpunkte, welcher zuletzt eintritt:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

3.5. Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Massnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände beim Auftragnehmer selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

3.6. Wird die Vertragserfüllung durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Ansprüche in Folge der Unmöglichkeit zu.

3.7. Teil- oder Vorlieferungen des Auftragnehmers sind möglich und zu verrechnen, wenn und soweit von einer Bestellung erfasste getrennt nutzbare Gegenstände umfasst sind. Gegebenenfalls anfallende zusätzliche Lieferkosten sind in diesem Fall vom Auftragnehmer zu tragen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

3.8. Der Eintritt des Lieferverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1. Die Berechnung sämtlicher Preise erfolgt in CHF, EUR oder USD. Die Zahlung ist in der jeweiligen, in der Auftragsbestätigung der Reha Technology angegebenen, Währung zu erfüllen.

4.2. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen,

welches seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.

4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten, nach Abschluss des Vertrages ändern.

4.4. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk (Lager). Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden vom Auftragnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt der Kaufpreis zur Hälfte bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung oder bei Bereithaltung zur Abholung und nach Rechnungserhalt, nebst Spesen und abzugsfrei, innerhalb von 14 Tagen fällig.

4.6. Eine Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Auftragnehmer über diese verfügen kann. Soweit eine Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen ausreicht, wird das Bestimmungsrecht des Auftraggebers, welche Forderung durch seine Zahlung erfüllt werden soll, zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.

4.7. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlichen Schadens, wie etwa Aufwendungen für Mahnung, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder aussergerichtliche Rechtsanwaltskosten, oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

4.8. Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Begünstigungen, so etwa Skonti und Rabatte sind unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist der Auftragnehmer berechtigt, diese nach zu verrechnen.

4.9. Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur

Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur dann anzunehmen, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

4.10. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden bei periodisch verrechenbarem Entgelt gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Gefahrtragung und Versendung

5.1. Sofern nur die Versendung geschuldet ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer den Kaufgegenstand/das Werk an einen Frachtführer oder Transporteur übergibt. Der Versand, die Verladung und Entladung sowie der Transport erfolgen stets auf Gefahr des Auftraggebers.

5.2. Der Auftraggeber genehmigt jede sachgemässe Versandart. Eine Transportversicherung wird immer, je nach vereinbarten Incoterms 2010, entweder vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber abgeschlossen.

5.3. Erfüllungsort ist das Werk des Auftragnehmers.

6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

6.1. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers und zwar auch dann, wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräussert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.

6.2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers, darf der Leistungsbeziehungsweise Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder auf eine sonstige Art und Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

6.3. Der Auftraggeber tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräusserung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Auf Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

6.4. Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber ist bei Montagen durch den Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals des Auftragnehmers mit den Arbeiten unter angemessenen Bedingungen begonnen werden kann.

7.2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen, in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den vom Auftragnehmer herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.3. Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich vom Auftraggeber gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und eine diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

7.4. Der Auftrag wird unabhängig von etwaig erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Auftraggeber einzuholen hat, erteilt.

7.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

8. Gewährleistung / Mängelrüge

8.1. Grundlage der Gewährleistung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich schriftlich bestätigte Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Der Kunde hat sich an die in der Bedienungsanleitung angeführten Betriebsbedingungen zu halten.

8.2. Alles, was auf normale Abnutzung, mangelhafte Wartung, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung und zerstörende Einwirkung Dritter und dgl. zurückzuführen ist, gilt nicht als Mangel und wird von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.3. Sollte der Kunde ohne Einwilligung von Reha Technology Änderungen an den von Reha Technology gelieferten Waren vornehmen, so besteht keine Gewährleistung von Seiten der Reha Technology.

8.4. Die Ware ist vom Auftraggeber sofort nach Empfang zu prüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Verträge mit Verbrauchern. Im Falle von Verbraucherverträgen hat die unterlassene Anzeige jedoch keine Auswirkungen auf etwaige gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsrechte.

8.5. Nach Erhalt der Mängelanzeige erhält Reha Technology das Recht, den geltend gemachten Mangel durch eigene Mitarbeiter oder Experten überprüfen zu lassen.

8.6. Reha Technology ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.7. Bei begründeten, form- und fristgerecht gerügten und nicht verjährten Mängeln ist Reha Technology berechtigt, zunächst eine Nachbesserung an der mangelhaft gelieferten Ware vorzunehmen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das Recht der Reha Technology, die Nacherfüllung unter den

gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.8. Werden vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand oder an den Werken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

8.9. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden hat Reha Technology das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel des vertraglich geschuldeten Gegenstandes zu beseitigen oder eine mangelfreie neue Sache zu liefern. Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann nur mit der Maßgabe zurücktreten, dass der Mangel wesentlich, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar und für den Kunden nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Kunden bzw. Ansprüche auf Ersatz verblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.10. Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Für Verbraucherverträge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.11. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Ein- und Ausbau- sowie Fahrtkosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war. Auf Aufforderung des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen.

9. Haftung und Produkthaftung

9.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.2. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren.

9.3. Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Nachbesserung oder die Lieferung einer neuen Sache/eines neuen Werkes verlangen. Erst wenn beides unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

9.4. Bei Nichteinhaltung etwaig geltender Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder bei behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Waren bzw. Werke von allen Benutzern eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber sein Personal und andere mit der gelieferten Ware bzw. dem gelieferten Werk in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nicht ein, obwohl ihm eine angemessene Leistungsfrist gesetzt wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch etwaig zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Inanspruchnahme aus dieser Verletzung freizustellen.

11.2. Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum des Auftragnehmers und geniessen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Zustimmung zur Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

12. Software

12.1. Gehören zum Leistungs-/Kaufgegenstand auch Softwarebestandteile oder Computerprogramme, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hinsichtlich dieser, unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und unter Beachtung der in diesem Zusammenhang überlassenen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung), ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am vereinbarten Verwendungsort ein.

12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche – nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.

12.3. Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationsanforderungen und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen verwendet wird. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.

12.4. Die Auswahl und Spezifikation der vom Auftragnehmer angebotenen Software erfolgt durch den Auftraggeber, welcher dafür zu sorgen hat, dass diese mit den technischen Gegebenheiten vor Ort kompatibel ist. Der Auftraggeber ist für die Benutzung der Software und die damit erzielten Resultate verantwortlich.

12.5. Für individuell herzustellende Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschliesslich aus dem zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung von Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

13. Allgemeines

13.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.

13.2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.

13.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13.4. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Reha Technology AG, 01.04.2019